

Nochmals: Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob das Uhrmacherhandwerk in vollem Umfang der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels unterworfen ist. Wie das Reichsarbeitsministerium auf unsere Anfrage mitteilt, ist diese Frage zu bejahen. Maßgeblich für die Einordnung der Handwerkszweige in die Verordnung ist das letzte Gewerbeverzeichnis des Statistischen Reichsamtes; in diesem werden unter der Gruppe Feinmechanik und Optik auch die Uhrenreparaturen aufgeführt. Damit ist klargestellt, daß das Uhrmacherhandwerk im Rahmen der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels zur optischen und feinmechanischen Industrie gehört. Diese Klarstellung verlangt eine Berichtigung unserer letzten Ausführungen, soweit sie die Einstellung von Arbeitern und Angestellten betreffen. Uhrmacherbetriebe können gemäß § 8, Absatz 2 der Verordnung ohne Zustimmung des Arbeitsamtes ungelernete oder angelernte, zuletzt in Betrieben der optischen und feinmechanischen Industrie beschäftigte Arbeitskräfte einstellen.

Über die Einschränkung der Lösung von Arbeitsverhältnissen seien noch einige Bemerkungen gestattet:

1. Die Beschränkungen der Verordnung ergreifen jedes **Arbeitsverhältnis** innerhalb der Eisen- und Metallwirtschaft. Der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf

- die Lösung des Arbeitsvertrages mit einem Uhrmachergehilfen;
- die Lösung eines Arbeitsvertrages mit einer männlichen oder weiblichen nur angelernten Arbeitskraft, die beispielsweise mit Vor- und Nacharbeiten bei Uhrenreparaturen beschäftigt wird;
- die Lösung von Arbeitsverhältnissen mit ungelerten männlichen und weiblichen Arbeitskräften, die beispielsweise in einer großen Werkstatt mit dem Reinigen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.

Dagegen ist die Lösung von Lehrverhältnissen nicht an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden. Bekanntlich sind die Lehrverträge grundsätzlich unlosbar. Nur in Ausnahmefällen

kann das Lehrverhältnis aufgegeben werden; z. B. der Lehrling verläßt unbefugt seinen Arbeitsplatz, oder der Lehrherr vernachlässigt in gröblicher Weise die Ausbildung. Daß diese Ausnahmefälle nicht zustimmungsgebunden sind, folgt einmal daraus, daß das Lehrverhältnis ein Erziehungsverhältnis ist, und zum anderen daraus, daß im Gegensatz zu dem Kapitel der Einstellung von Arbeitskräften in dem Abschnitt über die Lösung von Arbeitsverhältnissen die Lehrlinge in der Verordnung nicht erwähnt werden.

2. Beide Teile des Arbeitsverhältnisses sind an die Zustimmungspflicht gebunden. Sowohl der Betriebsführer, als auch das Gefolgschaftsmitglied müssen vor der Kündigung die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung einholen.

3. Die Beschränkung der Lösung von Arbeitsverhältnissen ergreift **sämtliche Fälle der Kündigung**. Bekanntlich unterscheidet das Gesetz zwischen befristeten und unbefristeten Kündigungen. Häufig wird in den Arbeitsverträgen eine Kündigungsfrist vereinbart; der Betriebsführer und das Gefolgschaftsmitglied sehen in einer Vertragsbestimmung beispielsweise vor, daß das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer beiderseitigen Kündigungsfrist von 6 Wochen aufgelöst werden darf. Ist im Vertrag eine Kündigungsfrist nicht vereinbart oder überhaupt kein Arbeitsvertrag geschlossen worden, so gilt als Normalfall die gesetzlich befristete Kündigung. Nach § 122 Reichsgewerbeordnung können der Meister und der Gehilfe das Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Auflösung bringen. Neben die vertraglich oder gesetzlich befristete Kündigung tritt der Ausnahmefall der fristlosen Kündigung (fristlose Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes durch den Betriebsführer; fristlose Aufgabe des Arbeitsplatzes durch die Gefolgschaftsmitglieder). So kann der Meister den Gesellen fristlos entlassen, wenn sich der Gehilfe Fälschlichkeiten gegen den Meister zuschulden kommen läßt. Umgekehrt kann der Geselle das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgeben, wenn der Meister seine Lohnzahlungspflicht gröblich vernachlässigt. **Sowohl die befristeten Kündigungen, als auch die sofortigen Kündigungen aus wichtigem Grunde können Betriebsführer oder Gefolgschaftsmitglieder in Zukunft nur aussprechen, wenn sie zuvor die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung erhalten haben.**

4. Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses muß eingeholt werden, bevor sie gegenüber dem anderen Teil ausgesprochen wird. Daher muß jeder Teil, der das Arbeitsverhältnis kündigen will, zuvor beim Arbeitsamt die Einwilligung zur Kündigung einholen. Nur dann und erst dann, wenn das Arbeitsamt die beabsichtigte Kündigung genehmigt hat, darf der Antragsteller gegenüber dem anderen Vertragsteil die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erklären.

5. Eine ohne Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich **unwirksam**. Das bedeutet, daß das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Der Betriebsführer muß dem Gefolgschaftsmitglied Arbeit zuweisen, ihm Lohn zahlen und Sozialversicherungsbeiträge entrichten; das Gefolgschaftsmitglied muß arbeitsbereit sein, die Arbeitszeit innehalten und den Weisungen des Betriebsführers Folge leisten. Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied seine Arbeitspflicht nicht, so macht es sich gegenüber dem Betriebsführer schadenersatzpflichtig. Beide Teile machen sich bei Nichterfüllung ihrer Pflichten überdies strafbar.

6. **Zustimmungsverfahren**. Beabsichtigen der Meister oder das Gefolgschaftsmitglied die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, so müssen sie den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung bei dem Arbeitsamt stellen, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstelle liegt. Das Arbeitsamt entscheidet grundsätzlich schriftlich.

7. **Ausnahmen vom Zustimmungszwang des Arbeitsamtes**. Der Zustimmung des Arbeitsamtes bedürfen nicht

- die Lösung von Arbeitsverhältnissen, wenn diese in **beiderseitigem Einvernehmen** geschieht;
- die Lösung von Arbeitsverhältnissen, die das Gefolgschaftsmitglied zur Probearbeit oder Aushilfsarbeit verpflichtet, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird. (I/2185)

Unkenntnis schützt nicht vor Strafe!



Aufn.: Uhrmacherkunst
Teilbild vom Stand der Uhrmacher
in der Fachbuch-Ausstellung vom
Reichsstand des deutschen Handwerks

**Aber die
Fachbibliothek
des Betriebsführers
schützt vor
Unkenntnis:**

**Lezt
Fachbücher!**